



Referenz/Aktenzeichen : 522.72/1000395917 / OS 33-00004
Bern, 13. Mai 2019

Funkkonzession

für das DAB+-Sendernetz FCH 04 (französischsprachige Schweiz 04)

erteilt durch die Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom

zugunsten von

DABCOM AG (in Gründung)
Chemin du Vuasset 4
CH-1028 Préverenges

betreffend

**der Nutzung des VHF-Frequenzspektrums im Band III
für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen
und Multimediadiensten**

1 Grundlagen

1.1 Gegenstand

Die Konzessionärin erhält das Recht, im französischsprachigen Teil der Schweiz (Romandie) ein DAB+-Sendernetz zu erstellen und zu betreiben. Soweit diese Konzession nichts anderes bestimmt, sind die in der Bewerbung vom 17. August 2018 und in den ergänzenden Unterlagen vom 12. November 2018 gemachten Angaben massgebend und verpflichtend.

1.2 Gesetzesänderungen

Die Bestimmungen der vorliegenden Funkkonzession gelten vorbehältlich allfälliger Änderungen der fernmelde- und rundfunkrechtlichen Grundlagen. Dies gilt insbesondere für eine Anpassung der Gebühren gemäss Ziffer 4. Für allfällige Rechtsfragen und Auslegungen sind in jedem Fall die jeweils aktuellen Fassungen der Gesetze, der Verordnungen und der Veranstalterkonzessionen massgebend.

1.3 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Konzession

Die Konzession tritt mit der Erteilung in Kraft und gilt bis am 31. Mai 2029 (vgl. Art. 24c Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 [FMG; SR 784.10]).

Die Konzessionärin hat, unter Vorbehalt der Einhaltung der Kriterien gemäss Art. 26 Abs.1 der Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen [FKV; SR 784.102.1]), ein allfälliges Erneuerungsbegehren mindestens 12 Monate vor Ablauf der Konzessionsdauer einzureichen.

1.4 Änderung und Widerruf der Konzession

Die Konzessionsbehörde kann die Konzession veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anpassen oder widerrufen, wenn die Änderung oder der Widerruf zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist (Art. 24e Abs. 1 FMG).

Die Konzessionärin wird angemessen entschädigt, wenn die übertragenen Rechte aus den erwähnten Gründen widerrufen oder wesentlich geschmälert werden (Art. 24e Abs. 2 FMG).

1.5 Übertragung der Konzession

Die Konzession kann nur mit Einwilligung der Konzessionsbehörde teilweise oder vollständig auf einen Dritten übertragen werden. Dies gilt auch für den wirtschaftlichen Übergang der Konzession (Art. 24d Abs. 1 FMG). Ein wirtschaftlicher Übergang der Konzession liegt vor, wenn ein Unternehmen nach den kartellrechtlichen Bestimmungen die Kontrolle über die Konzessionärin erlangt hat (Art. 24d Abs. 2 FMG).

Meldepflichtig sind grundsätzlich alle Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen an der Konzessionärin oder an deren Gesellschafterinnen, wenn dadurch die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit der Konzessionärin ändern.

Dabei sind insbesondere Übertragungen meldepflichtig, bei denen die Erwerberin direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungen erwirbt und damit zusammen mit den Beteiligungen, die sie bereits besitzt, den Grenzwert von 20 Prozent der Stimmrechte der Konzessionärin, ob ausübbar oder nicht, überschreitet.

1.6 Verzicht auf die Konzession

Ein Verzicht auf die Konzession ist jederzeit möglich.

1.7 Massnahmen bei Rechtsverletzungen

Begeht die Konzessionärin eine Rechtsverletzung, indem sie gegen das internationale Fernmelde-recht, das FMG, das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40), verordnungsrechtliche Ausführungsvorschriften oder gegen die Konzession verstösst, so kann die Konzessionsbehörde Aufsichts-massnahmen im Sinne von Art. 58 FMG ergreifen und Ver-waltungssanktionen im Sinne von Art. 60 FMG verhängen.

2 Rechte und Pflichten der Konzessionärin

2.1 Nutzungsrecht des zugewiesenen Frequenzblocks

Die Konzessionärin ist berechtigt, in der französischsprachigen Schweiz ein DAB+-Sendernetz zu be-treiben und das Frequenzspektrum gemäss der im funktechnischen Netzbeschrieb (vgl. Art. 17 der Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen [FKV; SR 784.102.1]) festgelegten technischen und betrieblichen Merkmale zu nutzen.

Die zur Verfügung stehende Übertragungskapazität ist wie folgt aufzuteilen:

- mindestens 75 Prozent für die Verbreitung von Radioprogrammen und programmbezogenen Daten;
- höchstens 25 Prozent für Fernmeldedienste im Sinne von Art. 3 Bst. b und Art. 4 ff. FMG.

2.1.1 Technischer Netzbeschrieb

Der funktechnische Netzbeschrieb (die Summe der Daten aller Senderstandorte) für die Nutzung des VHF-Frequenzspektrums im Band III (Frequenzblock 10C) durch die Konzessionärin ist integrierender Bestandteil dieser Konzession. Dieser Netzbeschrieb wird der Konzessionärin vom BAKOM nach Ab-schluss des internationalen Koordinierungsverfahrens separat zu dieser Konzession in Teilen oder ge-samthaft zugestellt.

2.1.2 Änderung des technischen Netzbeschriebs

Eine Anpassung des Netzbeschriebs durch das BAKOM oder auf Antrag der Konzessionärin ist jeder-zeit möglich. Eine Anpassung erfolgt in der Regel bezogen auf die Daten eines oder mehrerer Sender-standorte.

Die Konzessionärin beantragt beim BAKOM allfällige Änderungen in der Regel mindestens drei Mo-nate vor der voraussichtlichen Frequenznutzung oder Änderung einer bestehenden Frequenznutzung.

Eine Anpassung des Netzbeschriebs durch das BAKOM erfolgt unter Vorbehalt der Kompatibilität mit weiteren DAB+-Sendernetzen in der Schweiz, anderen Funkdiensten, sowie des erfolgreichen Ab-schlusses des internationalen Koordinierungsverfahrens.

2.1.3 Toleranzen

Es gelten die folgenden Toleranzen:

- Geographische Koordinaten ± 10 m
(Schweizer Koordinatensystem LV95)
- Standorthöhe über Meer Differenz zwischen realer Höhe und derjenigen der digi-talen Geländemodell-daten von Swisstopo (1:25'000)
- Antennenhöhe über Erdboden ± 1 m
- Effektive Strahlungsleistung (ERP) -0.5 dB
- Für alle übrigen kennzeichnenden Merkmale beträgt die Toleranz 0.
- Beim Antennendiagramm gelten die herstellerüblichen Toleranzen.

2.1.4 Meldung der Inbetriebnahme

Die Konzessionärin meldet dem BAKOM den genauen Zeitpunkt des Beginns der einzelnen Frequenznutzungen bzw. des Beginns der geänderten Frequenznutzungen innerhalb von fünf Werktagen.

2.2 Versorgungsauflagen

Die Konzessionärin ist verpflichtet, das Signal in ausreichender Qualität, nach Massgabe dieser Funkkonzession und unter Berücksichtigung der von der Branche vorgegebenen erweiterten Versorgungskriterien zu verbreiten (Art. 55 Abs. 1 RTVG i.V.m. Art. 48 Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 [RTVV; SR 784.401] und Art. 7 f. Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen [SR 784.401.11]). Sie hat die Versorgung gemäss den im funktechnischen Netzbeschrieb festgelegten technischen und betrieblichen Merkmalen vorzunehmen.

Die Konzessionärin hat bis Ende Mai 2024 die Versorgung von 80 Prozent der Bevölkerung im zugeordneten Gebiet sicherzustellen. Sie orientiert sich an den folgenden Ausbausritten:

- Bis 31. Mai 2020 Region Bassin Lémanique;
50 Prozent der Bevölkerung.
- Bis 30. Mai 2021 Regionen Fribourg, Neuchâtel, Yverdon, Biel/Bienne;
75 Prozent der Bevölkerung.
- Bis 31. Mai 2022 Regionen Chablais und Unterwallis;
88 Prozent der Bevölkerung.
- Bis 31. Mai 2023 Region Jura; Ausbau der Versorgung des Strassennetzes;
95 Prozent der Bevölkerung.

Die ComCom kann auf Gesuch die Ausbautetappen an die wirtschaftlichen Begebenheiten anpassen.

Im Endausbau bis Mai 2024 sind die folgenden Anforderungen betreffend die Versorgungsgüte einzuhalten:

- PI95 (Empfangsziel „Portable Indoor“ mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 95 Prozent) für mindestens 98 Prozent der Bevölkerung in der Romandie.
- MO99 (Empfangsziel „Mobile Outdoor“ mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 99 Prozent für mindestens 98 Prozent des National- und Kantonsstrassennetzes der Romandie.
- Die Versorgungsgüte ist definiert für 1.5 Meter über Boden.

2.3 Zugangsauflagen und Sicherung der Vielfalt

Die Konzessionärin sorgt bei der Zusammenstellung der Programme für ein vielfältiges Angebot an Inhalten und Formaten, das sowohl informative, kulturelle, bildende als auch unterhaltende Elemente berücksichtigt. Sie bietet ihre Dienstleistungen chancengleich, angemessen und nicht diskriminierend an.

Die Anzahl der Programme, die vorwiegend der Eigenwerbung und der Unternehmenskommunikation ihrer Veranstalterinnen dienen, ist auf sechs beschränkt.

Die Konzessionärin reserviert dauerhaft Kapazitäten für die Verbreitung eines temporär angesetzten Radioprogramms gemäss Art. 2 Abs. 2 RTVV und analog zu 44 RTVV mit einer Datenrate gemäss Abschnitt 3.3.

In einem Reglement legt die Konzessionärin die Einzelheiten bezüglich der Vergabe von Programmplätzen sowie die Rechte und Pflichten der verbreiteten Veranstalter fest. Dabei befolgt sie folgende Grundsätze:

- Allen Veranstaltern, welche am 1. Januar 2020 für die dauerhafte Verbreitung ihres Programms über eine UKW-Funkkonzession verfügen, wird ein Vorrecht auf einen Programmplatz gewährt, falls ausreichende Kapazitäten vorhanden sind.
- Gemeldete Programme nach Art. 3 Bst. a RTVG erhalten gegenüber ausländischen Programmen bei gleichzeitiger Bewerbung ein Vorrecht auf einen Programmplatz.

Die Konzessionärin legt der ComCom das Reglement sowie Änderungen am Reglement vor. Die Bestimmungen im Reglement zu den beiden oben stehenden Grundsätzen sind genehmigungspflichtig.

3 Multiplex

3.1 Landeskenner

Die Konzessionärin verwendet Landeskenner gemäss ETSI TS 101 756 (Digital Audio Broadcasting DAB; Registered Tables):

ITU Code	SUI	Landeskennung
Country ID	4	Landes ID
ECC	0xE1	Extendend Country Code

3.2 Standard

Systemtechnischer Standard: DAB+ MPEG 4 HE-AACv2 encoding + SBR (Spectrum Band Replication) für 48 – 96 Kbit/s (Audio).

3.3 Datenrate

Die Konzessionärin verbreitet Radioprogramme grundsätzlich mit einer Datenrate von mindestens 64 Kbit/s. Vertragliche Vereinbarungen mit den Veranstaltern über tiefere oder höhere Datenraten sind möglich.

3.4 Dienste

Für nichtprogrammbezogene Dienste sind durchschnittlich höchstens 25 Prozent der gesamten Übertragungskapazität zu verwenden.

4 Gebühren

4.1 Konzessionsgebühren für Funkkonzessionen

Die Konzessionärin hat für denjenigen Teil des Frequenzblocks, der für die Übertragung von Informationen und nicht für die Verbreitung von konzessionierten Radio- und Fernsehprogrammen genutzt wird, anteilmässig eine jährliche Konzessionsgebühr gemäss Art. 39 FMG zu entrichten. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 13 bzw. nach Art. 16 der Verordnung vom 7. Dezember 2007 über die Gebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG; SR 784.106).

4.2 Verwaltungsgebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums

Die Konzessionärin hat gemäss Art. 40 FMG und Art. 14 Abs. 2 Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007 über Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung UVEK; SR 784.106.12) für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums jährliche bzw. wiederkehrende Verwaltungsgebühren zu entrichten. Die Gebühr wird pro Allotment verrechnet.

Der für die Gebührenberechnung massgebliche Zeitraum beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Grund für die Gebührenerhebung vorliegt, also mit dem Datum der Zustellung des technischen Netzbeschriebes (vgl. Art. 3 Abs. 1 GebV-FMG).

4.3 Verwaltungsgebühren für die Konzessionserteilung

Die Konzessionärin hat gemäss Art. 40 FMG für die Erteilung dieser Funkkonzession eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die zuständige Behörde verrechnet die Verwaltungsgebühr für ihre Verfügungen und Dienstleistungen nach der aufgewendeten Zeit bei einem Stundenansatz von 210 Franken (vgl. Art. 2 Fernmeldegebührenverordnung UVEK).

4.4 Erhebungsmodalitäten

Die zuständige Behörde erhebt gemäss Artikel 2 GebV-FMG die wiederkehrenden Konzessions- und Verwaltungsgebühren jährlich im Voraus.

Sind für die Gebührenberechnung Angaben der Konzessionärin erforderlich, so können wiederkehrende Konzessions- und Verwaltungsgebühren jährlich im Nachhinein erhoben werden. Die Konzessionärin hat die notwendigen Angaben bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode der zuständigen Behörde zuzustellen (Art. 2 Abs. 2 GebV-FMG).

Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom

Dr. Stephan Netzle
Präsident